

STEUERZAHLKARTEN UND ZWANGSEINHEBUNGSMITTEL



Die neuesten Aktualisierungen

- Bezahlung der Steuerzahlkarten
- Ratenzahlung der Schulden
- Zwangseinhebung

Aktualisierung Februar 2016

EINTRAGUNG
IN DIE HEBELISTE

AUSSETZUNG
DER EINHEBUNG

RATENPLÄNE

VORSICHTS-UND
VOLLSTRECKUNGSMASSNAHMEN

AUSGLEICH
STEUERZAHLKARTEN
UND GUTHABEN

STEUERZAHLKARTEN UND ZWANGSEINHEBUNGSMITTEL



INHALT

1. STEUERZAHLKARTEN	2
>>Einhebung durch Steuerzahlkarte	2
>>Ratenzahlung der Steuerzahlkarten	7
>>Ausgleich zwischen Steuerzahlkarten und Steuerguthaben	9
>>Ausgleich zwischen Hebelisteeintragungen und Guthaben gegenüber der ÖV	10
>>Annullierung, Einspruch und Aussetzen einer Steuerzahlkarte	10
2. DIE ZWANGSEINHEBUNG DER ABGABEN	12
>>Sicherungsmaßnahmen: Verwaltungssicherstellung und Hypothekeneintragung	13
>>Vollstreckungsmaßnahmen: Pfändung	14
3. FÜR WEITERE INFORMATIONEN	16



Aktualisierung Februar 2016

1. STEUERZAHLKARTEN

>>Einhebung durch Steuerzahlkarte

Die Agentur der Einnahmen übt - bei einem Nichtvorliegen einer selbstständigen Bezahlung durch den Steuerpflichtigen - die Tätigkeit einer „Zwangs-“ Einhebung der Abgaben durch die auf dem gesamten Staatsgebiet außer in Sizilien tätige Aktiengesellschaft „Equitalia“ aus.

DIE HEBELISTE

Die Summen, die aus Kontrollen jeglicher Art und durch die Finanzverwaltung durchgeführte Überprüfungen hervorgehen, werden in die Hebeliste eingetragen.

Die Hebeliste ist nichts anderes als eine von der auferlegenden Behörden erstellte Liste der Schuldner und der von ihnen geschuldeten Summen.

Eine Überprüfung, Hebelisteeintragung und Einhebung der entsprechenden Guthaben hinsichtlich staatlicher und regionaler Abgaben wird nicht vorgenommen, wenn die geschuldete Summe einschließlich Sanktionen und Zinsen innerhalb eines einzigen Steuerzeitraums 30 € nicht überschreitet.

Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn sich das Guthaben aus einer wiederholten Verletzung der Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die selbe Abgabe ergibt.

Die Hebeliste wird an den Einhebungsbeauftragter übermittelt, der folgende Vorgänge veranlasst:

- Erstellung und Zustellung der Steuerzahlkarten
- Einhebung der Summen und Weiterüberweisung an die Kassen des Staates und der anderen auferlegenden Behörden
- Einleitung der Zwangsvollstreckung bei versäumter Bezahlung.

HINWEIS

Eine Hebelisteeintragung und eine Ausstellung der Steuerzahlkarte sind nicht für die in den Steuerprüfungsbescheiden enthaltenen Summen vorgesehen, die zum Zweck der Einkommensteuern und der entsprechenden Zusatzsteuern, der IRAP-Steuer, der Mehrwertsteuer, der Einbehalte und der Ersatzsteuern von der Agentur der Einnahmen ab dem 1. Oktober 2011 im Bezug auf die zum 31. Dezember 2007 laufenden und nachfolgenden Steuerzeiträume ausgestellt wurden (die sogenannten „Vollstreckungsprüfungen“).

DIE STEUERZAHLKARTE

Die Einhebungsbeauftragten veranlassen die Vorgänge für die Eintreibung des Guthabens, indem sie als erstes dem Steuerpflichtigen die Steuerzahlkarte zusenden.

Die Zustellung der Steuerzahlkarten wird durch das Personal des Einhebungsbeauftragten oder von anderen berechtigten Subjekten desselben Agenten vorgenommen. Sie kann auch durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder – für Gesellschaften und natürliche Personen, die Inhaber einer Mw.-St.-Nummer sind, – mittels „Zertifizierter E-Mail“ (PEC) vorgenommen werden.

Steuerzahlkarten enthalten unter anderem:

- die Beschreibung der Belastungen
- die Anweisungen zu den Zahlungsmodalitäten
- die Aufforderung, die angeführten Summen innerhalb von 60 Tagen zu bezahlen
- die Anweisungen für ein eventuelles Einspruchsverfahren
- den Namen des Verantwortlichen für den Vorgang der Hebelisteeintragung und des Verantwortlichen für die Ausstellung und Zustellung der Steuerzahlkarte.

Im Falle einer Nichtbezahlung der Steuerzahlkarten innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum der Zustellung, werden auf die in der Hebeliste eingetragenen Summen für jeden Tag des Verzugs Verzugszinsen erhoben, sowie der gesamte an den Einhebungsbeauftragter geschuldete Betrag, berechnet auf das Kapital und die Verzugszinsen) und alle eventuellen weiteren Kosten, die sich durch eine Nichtbezahlung (oder verspätete Bezahlung) der Steuerzahlkarte ergeben haben.

Seit dem Jahr 2016 wurden die Einhebungsgebühren (Vergütung), die der Einhebungsbeauftragter für die Eintreibung des Guthaben erhebt, reduziert. Im Einzelnen beträgt für die ab dem 1. Januar 2016 an den Agenten übergebenen Hebeliste die Höhe dieser Gebühren 3 % dieser Beträge, wenn der Schuldner die in der Hebeliste eingetragenen Beträge innerhalb von 60 Tagen bezahlt. Nach dem Verstreichen von 60 Tagen steigt die Eintreibungsgebühr auf 6 % der in der Hebeliste eingetragenen Summen und der Verzugszinsen.

Nach dem Verstreichen von 60 Tagen kann der Einhebungsbeauftragter Sicherungs- und Konservierungsmaßnahmen sowie Vorgänge einer Zwangseinhebung auf alle Güter des Schuldners und seine Mitverpflichteten (wie zum Beispiel die Verwaltungssicherstellung der registrierten beweglichen Güter und die Pfändung der Güter) einleiten.

HINWEIS

Der Schuldner haftet für die Erfüllung seiner Verpflichtungen mit allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern (Art. 2047 des Zivilkodex).

WIE MAN WEITERE INFORMATIONEN ERHÄLT

Für weitere Informationen über die in einer Steuerzahlkarte angegebenen Belastungen wenden Sie sich an die Behörde, die die Hebeliste ausgestellt hat.

ACHTUNG AUF DIE AUFERLEGENDE BEHÖRDE

Nicht alle Steuerzahlkarten betreffen die staatliche Abgaben, für die die Agentur der Einnahmen zuständig ist. Im Gegenteil, viele enthalten Aufforderungen, Summen aus Verkehrsstrafen, verschiedenen Verwaltungssanktionen, Gemeindesteuern, Beiträge für die Eintragung in Vereinigungen, etc., zu bezahlen.

Daher muss der Steuerpflichtige darauf achten, für Informationen oder eventuelle Einsprüche sich an die Behörde zu wenden, die die Hebeliste ausgestellt hat.

Sollte die Hebeliste Summen betreffen, die sich aus einer automatisierten Kontrolle ergeben haben (Art. 36-bis des Dpr Nr. 600/1973 und/oder Art. 54-bis des Dpr Nr. 633/1972), kann man sich an jede Zweigstelle der Agentur wenden, oder beim Callcenter (**848.800.444**) anrufen.

Der Steuerpflichtige kann sich für Informationen zur Zahlungssituation und der Zustellung der Steuerzahlkarten an den Einhebungsbeauftragter wenden.

Kontoauszug

Equitalia bietet allen Bürgern den Onlinedienst „Kontoauszug“ an, durch den die eigene Schuldnersituation ohne die Notwendigkeit, sich zum Schalter zu begeben, in Erfahrung gebracht werden kann. Für den Zugang zu diesen Dienst muss man über die von der Agentur der Einnahmen für die Benutzung des „Steuerpostfachs“ (www.agenziaentrate.gov.it) gelieferten Zugangsdaten oder über die vom Inps für die Benutzung der auf der Internetseite www.inps.it angebotenen Dienste ausgestellten Zugangsdaten verfügen.

Nach dem Zugang zum Kontoauszug kann Einsicht in die eigene Schuldnerposition ab dem Jahr 2000 genommen werden. Für Informationen zu Dokumenten vor diesem Jahr sowie für weitere Informationen muss man sich direkt an den zuständigen Einhebungsbeauftragter wenden.

AUSSETZUNG DER EINHEBUNG DURCH EQUITALIA

Die beauftragte Einhebungsgesellschaft muss sofort jegliche Initiative für eine Eintreibung der in der Hebeliste eingetragenen oder anvertrauten Summen aussetzen, wenn der Schuldner eine Erklärung einreicht, durch die er belegt, dass die von der Gläubigerbehörde ausgestellte Akte von Folgendem betroffen ist:

- Verjährung oder Verfall des Guthabens (eingetreten schon vor dem Datum des Vollzugs der Hebeliste)
- von der Gläubigerbehörde ausgestelltes Entlastungsverfahren
- verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Aussetzung
- Urteil einer gänzlichen oder teilweisen Annullierung, das von einem Gerichtsverfahren gefällt wurde, an dem der Einhebungsbeauftragter nicht teilgenommen hat
- Zahlung zugunsten der Gläubigerbehörde, die vor dem Erstellen der Hebeliste vorgenommen wurde.

Die Erklärung ist innerhalb von 60 Tagen ab der Zustellung von Seiten des Einhebungsbeauftragten des ersten Eintreibungsdokuments oder einer Akte einer eventuell durch denselben Agenten vorgenommenen Sicherungs- oder Vollstreckungsmaßnahme einzureichen, andernfalls verfällt sie. Dieser müssen den Antrag begründende Unterlagen (zum Beispiel der Zahlungsbeleg, das Entlastungsverfahren, das Urteil) und ein Ausweisdokument beigelegt werden.

HINWEIS

Unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen muss der Steuerpflichtige, der falsche Unterlagen einreicht, eine Verwaltungssanktion von 100-200 % des Betrags der geschuldeten Summen, mit einem Mindestbetrag von 258 € zahlen.

Der Vordruck der Erklärung ist bei allen Schaltern von Equitalia und auf ihrer Internetseite (www.gruppoequitalia.it) erhältlich. Er kann auf telematischen Weg eingereicht werden, an den Schaltern, durch Fax, durch E-Mail (die E-Mail-Adressen sind auf dem Vordruck angegeben) oder mit Einschreiben A/R (Rückscheineinschreiben).

Ergebnis des Antrags auf Aussetzung

Innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Einreichung der Erklärung des Schuldners übermittelt der Erziehungsagent an die Gläubigerbehörde die Erklärung selbst und die entsprechende beigelegten Unterlagen für eine Bestätigung des Begründungen des Schuldners und für einen Erhalt der Zusendung des Aussetzungsverfahrens, Entlastungsverfahrens oder Annullierung der Schulden, sollte die Begründung berechtigt sein.

Die Gläubigerbehörde ist in jedem Fall dazu verpflichtet, dem Schuldner das Ergebnis der Untersuchung der Erklärung mitzuteilen und den Erziehungsagenten vom Aussetzungs- oder Entlastungsverfahren oder der Legitimität der in der Hebeliste eingetragenen Schuld in Kenntnis zu setzen. Andernfalls werden nach **220 Tagen** nach der Einreichung des Antrags die angefochtenen Summen ordnungsgemäß annulliert.

HINWEIS

In die Kategorie der Akten, die ausgesetzt werden können, fallen nicht Dokumente, die nicht vom Erziehungsagenten zugestellt wurden (zum Beispiel ein Überprüfungsbescheid der Agentur der Einnahmen, ein Belastungsbescheid des Inps). Für diese Akten wenden Sie sich direkt an die Gläubigerbehörden, die sie ausgestellt haben.

ZUSTELLUNGSFRISTEN DER STEUERZAHLKARTEN

Die Zustellungsfristen der Steuerzahlkarten unterscheiden sich für die Einhebung der direkten Steuern und der MwSt. im Bezug auf die verschiedenen Kontrollarten, wie in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

ART DER STEUERZAHLKARTE	ZUSTELLUNGSFRIST
Steuerzahlkarte für infolge von automatisierten Kontrollen der Erklärungen (Art. 36-bis D.P.R. Nr. 600/1973 und 54-bis D.P.R. Nr. 633/1972) geschuldete Summen	31. Dezember des dritten (*) Jahres nach dem Jahr der Einreichung der Erklärung (oder nach dem Jahr der Frist der Überweisung der einzigen oder letzten Rate, wenn der Zahlungstermin der Summen nach den 31. Dezember des Jahres, in dem die Erklärung eingereicht wurde, fällt)
Steuerzahlkarte zu den Summen, die aufgrund der formalen Kontrolle der Erklärungen geschuldet werden (Art. 36-ter des D.P.R. Nr. 600/1973)	31. Dezember des vierten Jahres nach dem Jahr der Einreichung der Erklärung
Steuerzahlkarte zu aufgrund von Ermittlungen der Behörde geschuldeten Summen	31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem die Ermittlung endgültig bestätigt wurde
Steuerzahlkarte für Rückforderungen, die infolge eine Benutzung von nicht existierenden Steuerguthaben als Ausgleich ausgestellt wurden (Art. 27, Abs. 20, G.v.D. Nr. 185/2008)	31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem die Akte endgültig bestätigt wurde
Steuerzahlkarte für infolge eines Verfalls der Ratenzahlung der Ergebnisse der automatisierten und formalen Kontrolle der Erklärungen oder der festliegenden Institute geschuldeten Summen (Art. 15-ter des Dpr 602/1973)	31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr der Frist der letzten Rate des Ratenzahlungsplans

(*) des vierten Jahres nach dem Jahr der Einreichung der Erklärung des Steuersubstituts, im Fall einer Auszahlung der Steuern auf die Entschädigung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und auf Pensionsleistungen

Eine längere Frist ist für die Zustellung der Steuerzahlkarten, die sich auf eine ergänzende Erklärung beziehen oder, wenn keine Erklärung vorgesehen ist, in den Fällen einer Berichtigung von Fehlern und Unterlassungen (Wiedergutmachung) vorgesehen.

In diesen Fällen und begrenzt auf Elemente, die Gegenstand einer Ergänzung sind, beginnt die Frist für die Zustellung einer Steuerzahlkarte in Bezug auf den Vorgang der Abrechnung und der formalen Kontrolle der Zusatzerklärungen, die für die Korrektur von Fehlern und Unterlassungen eingereicht wurde, ab dem Datum der Einreichung dieser Erklärungen und nicht der ursprünglichen Erklärungen.

HINWEIS

Für die Rückerstattung der irrtümlich ausgezahlten Summen (zusätzlich zu Zinsen) wird hingegen die entsprechende Steuerzahlkarte bis spätestens 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die nicht zustehende Rückerstattung angeordnet wurde, oder, bei einer längeren Frist bis spätestens 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr, in dem die Erklärung eingereicht wurde, zugestellt.

BEZAHLUNG DER STEUERZAHLKARTEN

Die dem Steuerpflichtigen zugestellte Steuerzahlkarte enthält einen oder mehrere vorausgefüllte Zahlscheine mit der Bezeichnung Rav (der zu zahlende Betrag ist vorausgefüllt), die nur benutzt werden dürfen, wenn die Zahlung innerhalb der angegebenen Frist erfolgt.

Die Zahlung mit den beiliegenden Rav-Zahlscheinen kann folgendermaßen ausgeführt werden:

- Online auf der Internetseite von Equitalia (www.gruppoequitalia.it) mit einer in Italien ausgestellten Kreditkarte
- in Postämtern und Banken
- durch Home-Banking des eigenen Kreditinstituts (wenn die Filiale sich auf dem italienischen Staatsgebiet befindet) oder der italienischen Post (wenn man Inhaber eines Postbankkontos ist)
- bei den zugelassenen automatischen Bank- und Postschaltern
- bei Tabakwarenhändlern, die mit Banca IT8, Sisal und Lottomatica unter Vertrag stehen
- bei den Schaltern des Einhebungsbeauftragten, der sie ausgestellt hat.

Im Fall einer Bezahlung aus dem Ausland kann die Zahlung folgendermaßen vorgenommen werden:

- unter Benutzung des Rav- Zahlscheines
 - Online auf der Internetseite von Equitalia (www.gruppoequitalia.it) mit einer in Italien ausgestellten Kreditkarte
 - durch Home-Banking des eigenen Kreditinstituts (wenn die Filiale sich auf dem italienischen Staatsgebiet befindet) oder der italienischen Post (wenn man Inhaber eines Postbankkontos ist)
- Mit Überweisung auf das Bankkonto des Einhebungsbeauftragten, unter Angabe der Nummer der Steuerzahlkarte und der eigenen Steueridentifikationsnummer (die Liste der IBAN-Nummern ist auf der Internetseite www.gruppoequitalia.it erhältlich).

Für weitere Informationen über Kanäle und Modalitäten der Zahlung konsultieren Sie die Internetseite www.gruppoequitalia.it

Andere Subjekte als der Erziehungsagent können eine Inkassogebühr auferlegen.

>>Ratenzahlung der Steuerzahlkarten

Steuerpflichtige, denen es ist nicht möglich ist, die in der Steuerzahlkarte angegebene Schuld in einer einzigen Zahlung zu begleichen, können sich an den Einhebungsbeauftragter für eine Ratenzahlung wenden. Alternativ dazu kann Folgendes beantragt werden:

- Ein gewöhnlicher Ratenplan mit bis zu 72 Monatsraten (6 Jahre), im Fall einer vorübergehenden objektiv schwierigen Situation
- Ein außergewöhnlicher Ratenplan mit bis zu 120 Monatsraten (10 Jahre), im Fall einer bewiesenen außerordentlich schwierigen Situation im Zusammenhang mit der Wirtschaftskonjunktur, aus Gründen, die jenseits der eigenen Verantwortung liegen.

Die Ratenpläne sind alternativ zueinander, weswegen die Ablehnung eines Antrags auf einen außergewöhnlichen Ratenplan nicht die Möglichkeit ausschließt, einen gewöhnlichen Ratenplan zu beantragen und genehmigt zu bekommen.

Die Vorbedingungen für die Beantragung eines außergewöhnlichen Ratenplans sind durch das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 6. November 2013 festgelegt.

GEWÖHNLICHER RATENPLAN

Der Schuldner kann beantragen, einen gewöhnlichen Ratenplan zu erlangen, wenn die Unmöglichkeit vorliegt, in einer einzigen Zahlung die in der Hebeliste eingetragene Schuld zu begleichen, wenn er aber in der Lage ist, die finanzielle Belastung aus einer Aufteilung der Schuld in eine Anzahl von Raten im Verhältnis zu seiner Vermögenssituation zu bewältigen.

Für Schulden bis zu 50.000 € kann eine Ratenzahlung durch einen einfachen Antrag genehmigt werden, ohne die Notwendigkeit, irgendwelche Unterlagen, die die schwierige wirtschaftliche Situation belegen, beizufügen.

Für Schulden über 50.000 € unterliegt die Genehmigung der Ratenzahlung einer Überprüfung der schwierigen wirtschaftlichen Situation. Der Einhebungsbeauftragter analysiert den Betrag der Schuld und die Unterlagen, die die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Steuerpflichtigen darlegen.

Eine Ratenplan mit veränderlichen und wachsenden Raten kann anstelle von gleichbleibenden Raten beantragt werden, um am Anfang weniger zu bezahlen, in der Aussicht auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen.

AUSSERGEWÖHNLICHER RATENPLAN

Der Schuldner kann beantragen, einen außergewöhnlichen Ratenplan zu erlangen, wenn er sich in einer Situation einer schwerwiegenden und belegten ökonomischen Schwierigkeit in Verbindung mit der Wirtschaftskonjunktur befindet, aus Gründen, die jenseits der eigenen Verantwortung liegen.

Daher können die Steuerpflichtigen eine außergewöhnliche Ratenzahlung beantragen, die nicht in der Lage sind, die Schuld durch eine gewöhnliche Ratenzahlung zu begleichen, die aber in jeden Fall im Verhältnis zur zulässigen Ratenzahlung liquide sind.

Ein außergewöhnlicher Ratenplan mit bis zu 120 Monatsraten kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Für natürliche Personen und Einzelunternehmen mit erleichterten Steuersystemen, wenn der Betrag der einzelnen Rate das Monatseinkommen der Familie des Beantragenden, das

aus dem im Vordruck Isee angegebenen Indikator der Einkommenssituation (ISR), hervorgeht, um 20 % übersteigt.

- Für andere Subjekte, wenn die Rate den Wert des Monatseinkommens um 10 % übersteigt. Außerdem muss der Liquiditätsindex, der sich aus den Bilanzdaten ergibt, zwischen 0,5 und 1 liegen.

Im Fall einer Ablehnung des Antrags auf einen außergewöhnlichen Ratenplan kann der Schuldner in jedem Fall einen gewöhnlichen Ratenplan beantragen und erhalten.

VERLÄNGERUNG DES RATENPLANS

Im Fall einer Verschlechterung der schwierigen Situation, die das Tragen des laufenden Ratenplans nicht mehr erlaubt, ob gewöhnlich oder außergewöhnlich, kann der Steuerpflichtige bei Equitalia eine Verlängerung des Ratenplans beantragen, unter der Bedingung, dass kein Verfall eingetreten ist.

Die Verlängerung kann ein einziges Mal für eine weitere Periode von bis zu 72 Raten gewährt werden. Falls die Bedingungen für einen außergewöhnlichen Ratenplan vorliegen, kann eine Verlängerung um bis zu 120 Raten gewährt werden.

Auch für die Verlängerung kann der Schuldner einen Ratenplan mit veränderlichen und wachsenden Raten anstatt gleichbleibenden Raten beantragen.

NACHFOLGENDE RATENPLÄNE

Eine Stundung der Zahlung für neue in die Hebeliste eingetragene Summen kann auch beantragt werden, wenn schon eine Ratenzahlung läuft.

VERFALL DER RATENZAHLUNG

Für nach dem 22. Oktober 2015 genehmigte Ratenpläne verliert der Steuerpflichtige automatisch den Vorteil einer Ratenzahlung im Fall einer Nichtbezahlung von 5 Raten, auch wenn diese nicht aufeinander folgen.

Wenn dieser Vorteil verfällt, ist der in die Hebeliste eingetragene noch geschuldete Gesamtbetrag sofort und automatisch in einer einzigen Zahlung einzuziehen.

Die Belastung kann neuerlich auf Raten aufgeteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags die fälligen Raten zum selben Datum zur Gänze bezahlt sind. In diesem Fall kann der neue Ratenplan maximal auf die Anzahl der noch nicht zum selben Datum fälligen Raten aufgeteilt werden.

ANTRAG AUF RATENZAHLUNG

Der Antrag auf Ratenzahlung (sowie auf Verlängerung) kann einschließlich der notwendigen Unterlagen und einer Kopie eines Ausweisdokuments durch A/R-Einschreiben oder von Hand bei einem der Schalter des Einhebungsbeauftragten, die territorial zuständig oder in den von Equitalia zugesandten Akten angegeben sind, oder im reservierten Bereich der Internetseite www.gruppoequitalia.it für Gesamtschulden unter 50.000 € eingereicht werden.

Wenn die Ratenzahlung genehmigt wird, sendet Equitalia ein Dokument zu, das die Aufteilung der Schulden gemäß der genehmigten Ratenanzahl angibt. Die Zahlungsfrist der Monatsraten fällt auf den Tag eines jeden Monats, der im Dokument der Annahme des Antrags auf Stundung angegeben ist, und die entsprechende Zahlung kann auch durch Dauerauftrag auf dem vom Schuldner angegebenen Girokonto durchgeführt werden.

Im Fall einer Ablehnung hingegen stellt Equitalia die entsprechende Begründung zu.

Die Anweisungen und Vorgangsmodalitäten für die Ratenzahlung und die Einreichung der Anträge sind auf der Internetseite www.gruppoequitalia.it erhältlich.

>>Ausgleich zwischen Steuerzahlkarten und Steuerguthaben

Die Möglichkeit ist vorgesehen, die Steuerzahlkarten zu staatlichen Abgaben (Einkommensteuern, MwSt., Hebeliste und andere indirekte Steuern, Irap-Steuer, etc.) und zu den entsprechenden Zusatzkosten (einschließlich Gebühren und Kosten zugunsten des Einhebungsbeauftragten) durch Ausgleich mit entsprechenden Guthaben auf die staatlichen Steuern selbst zu begleichen.

Zu diesem Zweck muss innerhalb von 60 Tagen nach der Zustellung (umgehende Zahlung) der Vordruck F24 Akzise (Abgabenkode RUOL) verwendet werden.

Wenn die Zahlung nur einen Teil der geschuldeten Summen betrifft, kann der Steuerpflichtige bei Equitalia einen speziellen Vordruck einreichen (auf der Internetseite von Equitalia erhältlich), indem er die erfolgte Ausgleichszahlung durch den Vordruck F 24 Akzise erklärt und eventuell angibt, auf welchen Teil der Steuerschuld die Zahlung anzurechnen ist.

In diesem letzteren Fall wird die Wahl der auszugleichenden Schulden folgendermaßen durchgeführt:

- Innerhalb von 3 Tagen nach der Übertragung der Zahlungsvollmacht, wenn der Steuerpflichtige den Vordruck F 24 Akzise durch Bank, Post und Entratel einreicht
- Gleichzeitig, wenn der Steuerpflichtige den Vordruck F 24 Akzise an den Schaltern des Einhebungsbeauftragten präsentiert.

Verbot eines Ausgleichs bei Vorliegen von verfallenen Hebelisten

Steuerguthaben können nicht im Vordruck F24 als Ausgleich verwendet werden, wenn in der Hebeliste eingetragene Schulden für staatliche Steuern und Zusatzsteuern zu einem Betrag von über 1500 € vorliegen, für die die Zahlungsfrist verfallen ist.

In diesen Fällen müssen zuerst die in der Hebeliste eingetragenen und fälligen Steuerschulden beglichen werden. Danach können als Ausgleich die zur Verfügung stehenden Guthaben verwendet werden.

Dieses Verbot betrifft ausschließlich den Fall des sogenannten „horizontalen Ausgleichs“ (d.h. zwischen Abgaben unterschiedlicher Art durch den Vordruck F24) und nicht den sogenannten „vertikalen“ Ausgleich, der innerhalb derselben Abgabe erfolgt (zum Beispiel, Einkommensteuer durch Einkommensteuer).

Die Nichtbeachtung dieses Verbots zieht die Anwendung eine Sanktion von 50% des Betrags der in der Hebeliste eingetragenen Schulden bis zur Höhe des unzulässigerweise ausgeglichenen Betrags nach sich.

Daher wird die Sanktion auf den Gesamtbetrag der Schulden bemessen, wird aber durch die Höhe des Ausgleichs begrenzt. Beispielsweise beträgt beim Vorliegen einer Schuld von 25.000 € und eines Ausgleichs von gleicher Höhe die Sanktion 12.500 €, 50 % der Schuld. Im Fall einer Ausgleichszahlung von 18.000 € beträgt die Sanktion nach wie vor 12.500 €.

Im Fall eines ausgeglichenen Betrags, der weniger als die Hälfte der Schuld ausmacht, entspricht die Sanktion hingegen dem ausgeglichenen Betrag: bei Vorliegen einer Schuld von 70.000 € und eines Ausgleichs von 25.000 € beträgt folglich die Sanktion 25.000 €.

>>Ausgleich zwischen Hebelisteeintragungen und Guthaben gegenüber der ÖV

Die durch die Eintragung in die Hebeliste geschuldeten Summen können auch durch Ausgleich mit Guthaben, die nicht verjährt, sicher, liquide und einziehbar sind, und die gegenüber der öffentlichen Verwaltung gereift sind (wie von Art. 1, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 festgelegt), für Vergabe, Lieferungen und öffentliche Aufträge bezahlt werden.

Das Steuerguthaben muss zertifiziert werden, indem man den Zugang auf die Informatikplattform des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen - Abteilung Staatliche Generalbuchhaltung (<http://certificazionecrediti.mef.gov.it/CertificazioneCredito/home.xhtml>) vornimmt.

Die Begleichung der Schuld in die Hebeliste hängt in jedem Fall von einer Überprüfung der Existenz und der Gültigkeit der Zertifizierung ab.

>>Annullierung, Einspruch und Aussetzen einer Steuerzahlkarte

ENTLASTUNG INFOLGE VON SELBSTSCHUTZ DER BEHÖRDE

Wenn der Steuerpflichtige die Belastung der in der Steuerzahlkarte angegebenen Summen für unbegründet hält, kann er seinen Einspruch bei der auferlegenden Behörde einreichen und die vollständige oder teilweise Annullierung beantragen, Wenn die Behörde feststellt, dass die Akte tatsächlich unbegründet ist, ist sie dazu verpflichtet, auf der Grundlage der Normen zum Selbstschutz zu annullieren und eine „Entlastung“ der in der Hebeliste eingetragenen Beträge durchzuführen.

Die auferlegende Behörde teilt also den Vorgang der Annullierung an Equitalia mit, die den Einhebungsvorgang anhält.

Wenn der Steuerpflichtige schon gezahlt hat, wird er vom Einhebungsbeauftragter selbst entschädigt.

AUSSETZEN DER EINHEBUNG

Außer dem Antrag auf Selbstschutz kann der Steuerpflichtige die Steuerzahlkarte anfechten, um eine vollständige oder teilweise Annullierung zu verlangen.

Der Schuldner, der eine Zahlungsakte wie die Steuerzahlkarte anfechten will, muss gegen die auferlegende Behörde (das Büro der Agentur der Einnahmen, für staatliche Abgaben) vorgehen, wenn er gegen die Legitimität der Forderung protestiert; er muss hingegen gegen den Einhebungsbeauftragter vorgehen, wenn er gegen Fehlverhalten der Tätigkeit selbst vorgeht, d.h. Einspruchsgründe, die Aktivitäten nach der Übergabe der Hebeliste betreffen.

Wer einen Einspruch gegen eine Steuerzahlkarte erhoben hat, kann, wenn er der Meinung ist, dass er einen schwerwiegenden und irreparablen Schaden durch die Zahlung der Steuerzahlkarte erleiden kann, einen Aussetzungsantrag bei der Steuerkommission vorlegen (gerichtliche Aussetzung) oder gleichzeitig beim Büro der Agentur, die die Hebeliste ausgestellt hat.

ENTLASTUNG INFOLGE EINER ENTSCHEIDUNG DER STEUERKOMMISSION

Wenn eine Steuerzahlkarte von der Steuerkommission für unberechtigt erklärt wurde, hat der Steuerpflichtige das Recht, eine Entlastung innerhalb von 90 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung von der Behörde zu erhalten. Die Entlastung bestimmt die Rückerstattung der eventuellen Summen, die der Steuerpflichtige vor dieser Entscheidung gezahlt hat. Die Rückerstattung wird beim Einhebungsbeauftragter vorgenommen.

Wenn das zuständige Amt die Entlastung nicht fristgerecht vornimmt, erlauben die Normen zu steuerlichen Auseinandersetzungen dem Steuerpflichtigen, sich an das „Befolgungsgericht“ zu wenden, um die Umsetzung der Entscheidung der Steuerkommission zu erreichen.

2. DIE ZWANGSEINHEBUNG DER ABGABEN

Wenn der Steuerpflichtige nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eine Steuerzahlkarte bezahlt und keinen Einspruch eingelegt, und wenn kein Aussetzung- oder Annullierungsverfahren von Seiten der auferlegenden Behörde oder der Steuerkommission vorliegt, muss der Einhebungsbeauftragter die Zwangseinhebung vornehmen.

Dazu kann er gegen den Schuldner und seine Mitverpflichteten je nach Fall folgende Maßnahmen ergreifen:

- Er kann eine Verwaltungssicherung der registrierten beweglichen Güter (zum Beispiel Automobile) eintragen
- Er kann eine Hypothek auf Immobilien eintragen
- Er kann eine Pfändung von Mobilien oder bei dritten Parteien vornehmen
- Er kann eine Zwangseinteilung von Immobilien vornehmen
- Er kann alle weiteren Vollstreckungs-, Vorsichts- oder Bewahrungsmaßnahmen vornehmen, die die Bestimmungen im allgemeinen für einen Schuldner vorsehen.

HINWEIS

Im Fall einer Einreichung eines Antrags auf Ratenzahlung von Seiten des Schuldners dürfen keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen bis zu einer eventuellen Ablehnung des Antrags eingeleitet werden.

Wenn der Antrag angenommen und die erste Rate bezahlt wurde, darf der Einhebungsbeauftragter bereits vorher eingeleitete Maßnahmen einer Zwangseintreibung nicht fortsetzen, wenn:

- noch keine Versteigerung mit positivem Ergebnis stattgefunden hat
- kein Antrag auf Zuschlag eingereicht wurde
- die dritte Partei keine positive Erklärung abgegeben hat
- kein Zuschlagsverfahren der gepfändeten Güter vorgenommen wurde.

EINTREIBUNG KLEINERER SCHULDEN

Im Fall einer Zwangseintreibung von Schulden bis zu 1000 € dürfen keine Vorsichts- und Vollstreckungsmaßnahmen vor Ablauf von 120 Tagen ab der Übersendung auf dem normalen Postweg einer detaillierten Mitteilung zur Eintragung in die Hebeliste getroffen werden.

Diese Regelung betrifft jedoch nicht jene Fälle, in denen die Gläubigerbehörde den Schuldner von der fehlenden Eignung der von ihm eingereichten Unterlagen in Kenntnis gesetzt hat.

VERZUGSZINSEN

Nach dem vergeblichen Ablauf von 60 Tagen nach der Zustellung der Steuerzahlkarte/des Bescheids werden auf die geforderten Summen täglich ab dem Datum der Zustellung der Steuerzahlkarte/des Bescheids bis zum Datum der Zahlung Verzugszinsen erhoben.

Der Einhebungsbeauftragter zahlt die Verzugszinsen zur Gänze an die Gläubigerbehörde weiter. Verzugszinsen aufgrund einer Nichtbezahlung einer Steuerzahlkarte werden nur auf die Steuern berechnet und nicht auf den gesamten in der Hebeliste eingetragenen Betrag, der Sanktionen und Zinsen beinhaltet.

>> Sicherungsmaßnahmen: Verwaltungssicherstellung und Hypothekeneintragung

DIE VERWALTUNGSSICHERSTELLUNG

Sie wird gemeinhin „Steuerparkkralle“ genannt und besteht in einer vom Einhebungsbeauftragter vorgenommenen Vorsichtsmaßnahme durch die Eintragung der Sicherstellung des registrierten beweglichen Guts (zum Beispiel eines Automobils) in das öffentliche Automobilregister. Nach der Einleitung dieser Maßnahme darf das Fahrzeug nicht mehr fahren.

Der Vorgang wird vom Einhebungsbeauftragter durch die Zustellung einer vorausgehenden Mitteilung an den Schuldner (oder an die in die öffentlichen Register eingetragenen Mitverpflichteten) eingeleitet, die den Bescheid enthält, dass im Fall einer Nichtbezahlung der geschuldeten Summen innerhalb von 30 Tagen ohne die Notwendigkeit von weiteren Mitteilungen die Sicherstellung durch die Eintragung der Maßnahme vorgenommen wird, die sie ins Mobiliarregister überträgt. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der Schuldner oder die Mitverpflichteten innerhalb von 30 Tagen dem Einhebungsbeauftragter nicht nachweisen, dass das bewegliche Gut für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit oder des Berufs unabdingbar ist.

Wenn der Schuldner einen Antrag auf Ratenzahlung stellt, kann der Einhebungsbeauftragter die Sicherstellung nur in dem Fall eintragen, dass er den Antrag nicht annimmt oder wenn der Schuldner im Verlauf des Zeitraums der Ratenzahlungen fünf Raten nicht bezahlt, auch wenn diese nicht aufeinander folgen.

Bei einer Löschung der Verwaltungssicherstellung der registrierten beweglichen Güter ist der Schuldner weder dazu verpflichtet, die entsprechenden Spesen an den Einhebungsbeauftragter, noch an das öffentliche Automobilregister, noch an die Verwaltungsbehörden der anderen öffentlichen Register zu bezahlen.

EINTRAGUNG EINER HYPOTHEK

Eine Hypothek ist eine Vorsichtsmaßnahme, die ein Guthaben garantiert, und der Gläubigerbehörde das Recht zugesteht, im Fall einer Enteignung vorrangig entschädigt zu werden.

Die Hypothek kann die Güter des Schuldners oder der Mitverpflichteten (legale Hypothek) oder einer dritten Partei betreffen (freiwillige Hypothek). Sie kommt durch die Eintragung in die Immobilienregister zustande.

Vor der Eintragung einer Hypothek ist Equitalia dazu verpflichtet, dem Besitzer der Immobilie eine vorhergehende Mitteilung mit einer Warnung zuzusenden, dass im Fall einer Nichtbezahlung der geschuldeten Summen innerhalb von 30 Tagen die Eintragung der Hypothek erfolgen wird.

Die Vorankündigung muss ausschließlich dem Eigentümer der Immobilie zugestellt werden, und nicht anderen Personen, auch wenn diese auf die Immobilie andere Rechte beanspruchen (zum Beispiel Nutznießung).

Der E Einhebungsbeauftragter kann die Hypothekgarantie nur eintragen, wenn der Gesamtbetrag des Guthabens der die Hypothek veranlasst hat, mindestens 20.000 € beträgt.

Wenn auch nach der Eintragung der Hypothek der Steuerpflichtige seine Schulden nicht bezahlt, kann Equitalia zum Verkauf der Immobilie schreiten, aber nur bei einem Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen.

Wenn der Schuldner einen Antrag auf Ratenzahlung stellt, kann der Einhebungsbeauftragter die Hypothek nur in dem Fall eintragen, dass er den Antrag nicht annimmt, oder wenn der Schuldner im Verlauf des Zeitraums der Ratenzahlungen fünf Raten nicht bezahlt, auch wenn diese nicht aufeinander folgen.

>>Vollstreckungsmaßnahmen: Pfändung

PFÄNDUNG BEWEGLICHER GÜTER

Der Einhebungsbeauftragter kann bewegliche Güter im Besitz des Schuldners pfänden, die sich in der Wohnung oder in den Räumlichkeiten befinden, in denen der Schuldner die berufliche, kommerzielle oder handwerkliche Tätigkeit ausübt. Die beweglichen Güter werden im Fall einer Nichtbezahlung in der Folge versteigert.

Die Güter, die für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit, Kunsttätigkeit oder des Berufs unabdingbar sind, auch wenn dieser innerhalb einer Gesellschaft ausgeübt wird, und in jedem Fall, wenn bei den Tätigkeiten des Schuldners ein Überwiegen des in die Arbeit investierten Kapitals hervorgeht, kann maximal 1/5 gepfändet werden, wenn der anzunehmende Verkaufswert der anderen Güter nicht für die Deckung des Guthabens ausreichend erscheint.

PFÄNDUNG VON IMMOBILIEN

Nach der Einschreibung der Hypothek kann der Einhebungsbeauftragter, falls der Steuerpflichtige weiterhin die Schuld nicht bezahlt, die Pfändung von Immobilien vornehmen, bzw. der Vollstreckungsvorgang, mit dem die Versteigerung der Immobilien beginnt.

Dieser Vollstreckungsvorgang ist in jedem Fall nur für die bedeutsamsten Schulden und bei einem Vorliegen der gesetzlich festgelegten Bedingungen möglich. Im Einzelnen darf die Pfändung von Immobilien nicht vorgenommen werden, wenn die Immobilie alle nachfolgenden Eigenschaften besitzt:

- Sie ist zu Wohnzwecken bestimmt und der Schuldner hat dort seinen gemeldeten Wohnsitz
- Sie ist die einzige Immobilie im Besitz des Schuldners
- Sie ist keine Luxusimmobilie, (d.h. mit den vom Dekret des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. August 1969, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 218 vom 27. August 1969, vorgesehenen Eigenschaften), oder eine Villa (A/8), ein Schloss oder ein Prachtbau von bedeutsamem künstlerischem oder historischem Wert (A/9).

In anderen Fällen kann die Pfändung der Immobilien nur vorgenommen werden wenn:

- der Betrag der in die Hebeliste eingetragenen Schuld 120.000 € überschreitet
- sechs Monate nach der Eintragung der Hypothek vergangen sind und der Schuldner nicht gezahlt hat.

PFÄNDUNG VON GUTHABEN

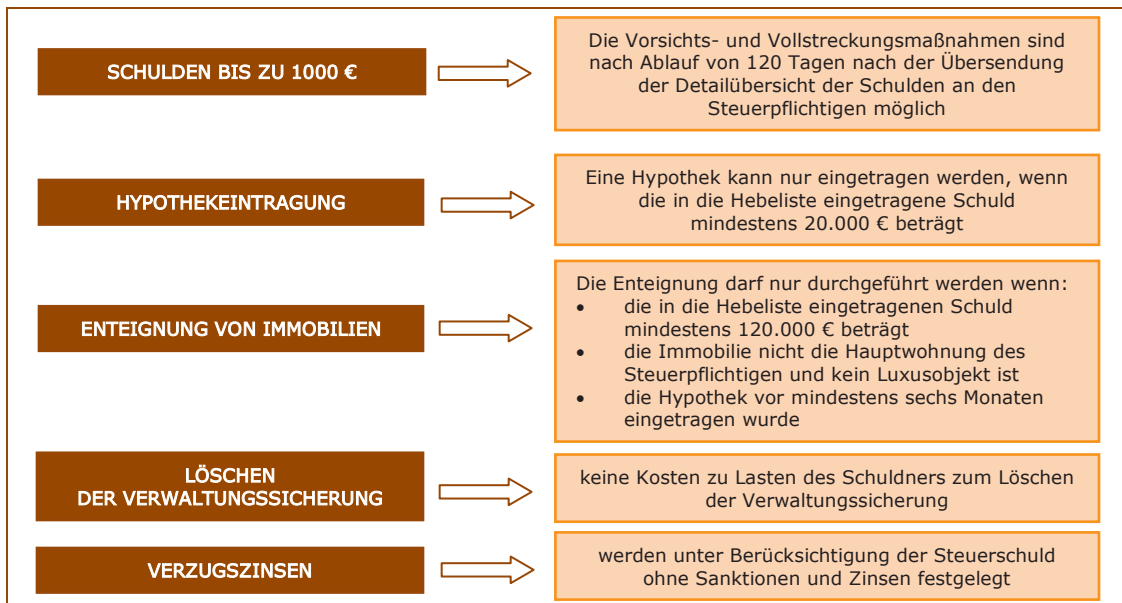
Wenn der Schuldner über ein Guthaben gegenüber dritten Parteien verfügt, kann Equitalia von diesem Guthaben direkt die Summe innerhalb der Grenzen des geschuldeten Betrags eintreiben.

Die als Gehalt, Lohn oder andere Entschädigungen hinsichtlich des Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses geschuldeten Summen, einschließlich derer, die aufgrund von Kündigung geschuldet sind, können vom Einhebungsbeauftragter in folgendem Maß gepfändet:

- 1/10 für einen Betrag bis zu 2500 €
- 1/7 für einen Betrag zwischen 2500 und 5000 €
- 1/5 für einen Betrag über 2500 €.

Die Pfändung darf nicht das letzte auf das Girokonto des Schuldners eingegangene Gehalt/Pension beinhalten, dass folglich unter seinem vollen Verfügung bleibt.

ZWANGSEINHEBUNG



3. FÜR WEITERE INFORMATIONEN

- Dekret des Präsidenten der Republik 29. September 1973, Nr. 602
- Gesetzesdekret 31. Mai 2010, Nr. 78, mit Änderungen in Gesetz umgewandelt durch das G. vom 30. Juli 2010, Nr. 122)
- Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 228
- Gesetzesdekret 2. März 2012, Nr. 16 (mit Änderungen in Gesetz umgewandelt durch das G. vom , 26. April 2012, Nr. 44)
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 24. September 2015, Nr. 159
- Anordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 19. Februar 2016
- Internetseite des Einhebungsbeauftragten www.gruppoequitalia.it

Die angegebenen Dokumente sind auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it - Abteilung Normen und Praxis – Cerdef (Steuerunterlagen) erhältlich